

Das Papstamt: Anmaßung oder biblisches Amt der Einheit?

online veröffentlicht auf der Seite: <http://catholic-church.org/ao/ps/papst.html>, © 2008,
verbesserte Version 19.07.2023 (<https://www.ludwig-neidhart.de/Downloads/Papst.pdf>)

Inhaltsverzeichnis:

1. Die besondere Stellung des Petrus.....	1
2. Das Papsttum als oberstes Kirchenamt.....	2
3. Zur Unfehlbarkeit des Papstes.....	5

Die Lehre vom Papst ist in ökumenischen Gesprächen eines der schwierigsten Themen. Auf evangelischer Seite (aber nicht nur dort) gibt es oft eine starke Abneigung gegen das Papstamt und seine als erdrückend und anmaßend empfundene Machtfülle. So stellt z.B. der Protestant Arno Pagel in seinem Artikel „*Warum wir nicht katholisch werden können*“ (Brücke zum Menschen Nr. 51/52, S. 33–36) sehr eindrucksvoll zwei Bilder gegenüber: Auf der einen Seite die römische Kirche mit ihrem Papst, der „unter berauscher Prachtentfaltung ... ein Dogma verkündet, vor dem es dann keine biblischen Bedenken mehr geben darf“, und auf der anderen Seite eine evangelische Gemeinde als „kleiner Bruderkreis, der sich betend um die Schrift schart“ (S. 34–35).

Es ist nachvollziehbar, dass viele das Bild vom Bruderkreis sympathischer finden, denn der kleine Freundeskreis, die persönliche Erleuchtung und Führung durch den Geist ist es, der oft für den Einzelnen wichtiger ist als die Weltkirche. Aber ob es für das Ganze, für die Christenheit insgesamt, gut wäre, wenn sie lediglich aus autonomen bibelstudierenden Kleingruppen bestünde, das ist eine ganz andere Frage. Im Gegensatz zu Pagel sehen heute viele offizielle Vertreter der lutherischen Kirchen das Papstamt nicht mehr ausschließlich negativ. In dem Dokument „*Das geistliche Amt in der Kirche*“, das 1981 gemeinsam von einer gemischten Kommission des lutherischen Weltbundes und der katholischen Kirche herausgegeben wurde, kann man lesen (Artikel 73): „In verschiedenen Dialogen zeichnet sich die Möglichkeit ab, dass auch das Petrusamt des Bischofs von Rom als sichtbares Zeichen der Einheit der Gesamtkirche von den Lutheranern nicht ausgeschlossen zu werden braucht“, wobei die Lutheraner allerdings fordern, dass dieses Amt zuvor evangeliumsgemäß reformiert werden müsste. Angesichts der verschiedenen Ansichten über das Papstamt lohnt es sich, der Frage nachzugehen, was das Papsttum zu sein beansprucht und inwieweit es sich dabei auf die Schrift stützen kann.

1. Die besondere Stellung des Petrus

Der Apostel Simon Petrus hatte in der Urkirche eine besondere, führende Stellung. Petrus wird in allen Apostel-Listen als erster genannt. Die Apostel-Liste des Matthäus (Mt 10,2) beginnt sogar mit der Feststellung „zuerst“ (andere Übersetzung: „erster ist“) Petrus, und da er zeitlich erst nach Andreas berufen wurde (vgl. Joh 1,40–41) deutet das Wort „zuerst“ bzw. „erster“ auf einen Vorrang innerhalb des Apostelkollegiums hin. Der auferstandene Jesus erschien dem Petrus, noch bevor er den übrigen Aposteln erschien (1 Kor 15,5; Lk 24,34). Petrus trat immer wieder als Sprecher des ganzen Apostelkollegiums auf (Mt 15,15; 16,15–16; 19,27; Apg 1,15; 2,14.37; 5,3.29 usw.). Er ergriff die Initiative zur Ergänzung des Apostelkreises (Apg 1,15) und hielt die Eröffnungsrede auf dem Apostelkonzil (Apg 15,1–11). Er wies Leute zurecht, die seinen Mitapostel Paulus falsch verstanden (2 Petr 3,15–16) und war der erste Apostel, den Paulus nach seiner Bekehrung aufsuchte (Gal 3,18). Seine besondere Stellung im Apostelkreis wird auch in Formulierungen deutlich, die ihn aus diesem Kreis deutlich hervortreten lassen (Apg 5,29: „Petrus und die Apostel sagten ...“; Mk 16,7: „sagt dem Petrus und den Aposteln ...“). Bemerkenswert ist auch die Bezeichnung der Apostel als „die Männer um Petrus“ (Mk 16,9 in einem Teil der Handschriften). Vor allem aber zeigen die folgenden drei Schriftstellen, dass Christus den Petrus in eine für die Kirche zentrale Stellung eingesetzt hat:

- a) Jesus betet, dass der Glaube Petri nicht mehr wanken sollte, damit er seine Mitapostel stärken könne (Lk 22,32).
- b) Petrus wird von Jesus als Hirte eingesetzt, um die Jesu Schafe zu weiden (Joh 21,15–17). Jesus sagt ohne Einschränkung „weide meine Schafe“ bzw. „weide meine Lämmer“, so dass *alle* Schafe und Lämmer gemeint sind. Das kann man so verstehen, dass dem Petrus hier ein gesamtkirchlicher Hirtendienst übertragen wird.
- c) Jesus gibt ihm den Namen Petrus (= Felsenmann) – offenbar eine Amtsbezeichnung, erklärt ihn zum Felsenfundament seiner Kirche und überträgt ihm eine vor Gott gültige Binde- und Lösegewalt (Mt 16,18–19). Dies unterstreicht die fundamentale Stellung des Petrus am meisten.

In Mt 16,19 sagte Jesus zu Petrus: „*Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben: Was immer du auf Erden binden wirst, das wird im Himmel gebunden sein, und was immer du auf Erden lösen wirst, das wird im Himmel gelöst sein*“. Das im Himmel gültige „Binden und Lösen“ bedeutet allgemein und abstrakt ausgedrückt ein vor Gott gültiges vollmächtiges Wirken, und wurde im Laufe der Geschichte *konkret* auf folgende Handlungen bezogen, welche die Päpste als Nachfolger Petri für sich in Anspruch nahmen: (1) Kirchenausschluss und Wiederaufnahme in die Kirche, (2) Aufstellen und Auflösen verbindlicher Kirchengesetze, (3) Einführen und Abschaffen von Bedingungen zur Nachlass zeitlicher Sündenstrafen (die sog. Ablass), (4) Ablehnen und Durch-

führen von Selig- und Heiligsprechungen, (5) Aufrechterhalten und Lösen des Ehebands bei noch nicht vollzogenen christlichen Ehen, und (6) verbindliches Bestätigen und Ablehnen von Glaubenssätzen. All dies hat man wie in einem Keim in noch unentfalteter Weise in den Worten von Mt 16,18–19 grundgelegt gesehen.

Dass Jesus anderen Stelle auch den übrigen Aposteln eine vor Gott gültige Binde- und Lösegewalt zugesprochen hat (Mt 18,18: „Was immer ihr auf Erden binden werdet, das wird im Himmel gebunden sein, und was immer ihr auf Erden lösen werdet, das wird im Himmel gelöst sein“) ist kein Argument gegen den Vorrang des Petrus: Denn dieser Vorrang zeigt sich darin, dass dem Petrus einzeln und als erstem zugesprochen wird, was die anderen erst später und kollektiv erhalten: Während Petrus als Einzelperson verbindlich binden und lösen kann, könnten es die anderen nur im Kollegium, wenn sie einvernehmlich zusammenwirken. Wäre nämlich die Vollmacht des Petrus und die „Binde- und Lösevollmacht“ jedes einzelnen Apostels gleich, wie nichtkatholische Theologen meist meinen, dann wäre es überflüssig gewesen, sie dem Petrus *getrennt von den anderen* (und zeitlich vor ihnen) zuzusprechen. Daher ist die in Mt 18,18 den Aposteln zugesprochene Vollmacht wahrscheinlich *kollektiv* zu verstehen: Sie können nur im einmütigen Zusammenwirken im Himmel gültig „Binden und Lösen“, d.h. von Gott anerkannte Entscheidungen in Glaubensfragen treffen,¹ während Petrus nach Mt 16,19 solche Entscheidungen auch allein treffen kann. Trotzdem ist die kollektive Aussage in Mt 18,18 nicht überflüssig, denn man kann sie verstehen als Ausdruck des Willens Christi, dass Petrus (bzw. später auch der Papst als Inhaber des Petrusamtes, auf den wir gleich zu sprechen kommen müssen) im Normalfall kollegial mit den Mitaposteln (bzw. ihren Nachfolgern, den Bischöfen) zusammenwirken soll und von seiner Einzelvollmacht nur Gebrauch machen soll, wenn ein Streit nicht anders geschlichtet werden kann. Beim Vergleich von Mt 16,18–19 (Petri Vollmacht) und Mt 18,18 (Vollmacht aller Apostel) ist auch zu beachten, dass es nur bei Petrus heißt, er bekomme „die Schlüssel“ des Himmelreichs, so dass seine Vollmacht scheinbar eine „Schlüsselvollmacht“ war, die den übrigen Aposteln nicht zugesprochen wurde.

Sicher hat Petrus auch versagt, hat den Herrn verleugnet und musste mehrmals von Jesus einmal auch von Paulus scharf zurechtgewiesen werden:

- als er über das Wasser zu Jesus gehen wollte, aber beinahe untergegangen wäre, weil er kleingläubig“ wurde (Mt 14;26–32),
- als er Jesus abhalten wollte, den Leidensweg nach Jerusalem zu gehen, und er von Jesus Worten „Weiche zurück von mir, Satan“ zurückgewiesen wurde (Mt 16,22–23),
- als er verhindern wollte, dass Jesus ihm wie auch den anderen Jüngern beim letzten Mahl die Füße wusch (Joh 13,6–8),
- als Jesus ihn kurz vor seiner Gefangennahme bat, mit ihm zu wachen und zu beten, er jedoch einschlief (Mt 26,40),
- als er bei der Gefangennahme Jesu dem Knecht Malchus das Ohr abschlug (Joh 18,10),
- als er nach der Gefangennahme dreimal leugnete, Jesus zu kennen (Joh 18, 17.25–27), obgleich er zuvor versichert hatte, er werde dies niemals tun (Mt 26,33–35),
- und als er in Antiochien die Tischgemeinschaft mehr mit den dortigen nichtjüdischen Christen aufkündigte, um bei engstirnigen jüdischen Christen keinen Anstoß zu erregen (Gal 2,11–14).

Diese Vorfälle machen uns von vornherein klar, was auch die spätere Papstgeschichte immer wieder bestätigt: dass die Erwählung zu einem hohen geistlichen Amt nicht vor menschlichem Versagen schützt. Dass man aber die Schwächen des Petrus, besonders seine Verleugnung in allen Evangelien überliefert hat, ist wiederum ein Hinweis auf seine besondere Stellung.

2. Das Papsttum als oberstes Kirchenamt

Petrus war einmalig und niemand kann beanspruchen, eine ähnlich bedeutsame Stellung in der Heilsgeschichte zu haben wie Petrus und die anderen Apostel. Aber die Frage ist, ob es einen „Nachfolger Petri“ gibt und geben soll, der die Aufgabe des Petrus weiterführt, für die Kirche zu sprechen und ihre Einheit zu garantieren, und der insofern ein „Petrusamt“ ausübt. Die katholische Kirche jedenfalls bejaht diese Frage. Der Inhaber des Petrusamtes wird meist „Papst“ (von lat. Papa, Vater) genannt; zu der Frage, ob dieser Titel angemessen ist oder mit Blick auf Mt 23,8–10 abgelehnt werden müsste, siehe meine Ausarbeitung „Ist es schriftwidrig, einen Menschen „Vater“ zu nennen?“ (online <https://www.ludwig-neidhart.de/Downloads/VaterNennen.pdf>).

Bevor man nach den Schriftargumenten für das Fortbestehen des Petrusamtes fragt, sollte man sich erst einmal klarmachen, was eigentlich nach katholischer Lehre unveränderlich und wesentlich zu diesem Amt gehört und was nicht. Die verschiedenen Titel des Amtsinhabers sind es z.B. nicht. Auch das jetzige Verfahren der Papstwahl (Wahl durch die von den vorhergehenden Päpsten ernannten Kardinäle) zwar eine relativ zweckmäßige, aber nicht die einzig mögliche Form. Ursprünglich wurde der Papst von der gesamten römischen Gemeinde gewählt, erst 769 wurde das Wahlrecht auf die römischen Kleriker beschränkt, und 1059 schließlich auf die Kardinäle. Theoretisch könnte der Papst in Zukunft auch vom gesamten Kirchenvolk gewählt werden oder (was wohl angemessener wäre) vom gesamten Bischofskollegium. Die Frage „Papst ja oder nein“ ist demnach also nicht identisch mit der Frage, ob die Kirchenleitung „von oben“ eingesetzt oder durch „demokratische“ Wahlen konstituiert werden soll. Die eigentliche Frage ist vielmehr, ob es überhaupt eine (wie auch immer zu konstituierende) Leitung und Repräsentation der Kirche auf Weltebene geben soll.

Wenn nun der Protestant Pagel schreibt, dass es „überall Ordnung und Ämter ... geben“ muss und dass die „Pflicht zur Ordnung und das Gebot der Liebe“ die Einsetzung von Pastoren, Predigern und Ältesten in der Gemeinde fordert (Brücke zum Menschen

¹ Dazu passt auch die Fortsetzung von Mt 18,18 in den Versen 19–20, wo von der Kraft des *einmütigen* Gebets zweier Jünger die Rede ist, sowie von Jesu Präsenz, „wo zwei oder drei“ Jünger Jesu in seinem Namen versammelt sind.

Nr. 51/52, S. 35), kann man fragen, warum dieselbe Pflicht und Liebe nur auf Gemeinde- und Landesebene, aber nicht auf Weltebene bestehen soll. Vielfach hört man die Antwort: Weil nach der Schrift Christus und niemand sonst das „Haupt der Kirche“ (Eph 5,32) ist. Doch ist Christus nicht nur Haupt der Weltkirche, sondern ebenso auch Haupt jeder Ortskirche bzw. Gemeinde (denn mit „Kirche“ bzw. mit dem griechischen Wort „Ekklesia“ ist im Neuen Testament meistens die *Ortskirche* bzw. *Gemeinde* gemeint!) Wenn man also argumentiert, es dürfe auf Weltebene keine menschlichen Hirten in der Kirche geben, weil Christus das Haupt der Kirche ist, so müsste man konsequenterweise auch alle menschlichen Hirten ablehnen, die auf Gemeindeebene fungieren; schließlich ist Christus „*der gute Hirt*“ (Joh 10,11.14), den Petrus beschreibt als „*den Hirten und Bischof*“ (1 Petr 2,25), als gäbe es daneben keine anderen Hirten und Bischöfe. Das aber wäre sicher nicht schriftgemäß, denn die Bibel spricht klar von *menschlichen Hirten und Bischöfen, die der Heilige Geist zur Leitung der Kirche eingesetzt hat* (Apg 20,28; vgl. 1 Petr 5,2–4). Wenn aber das Amt des Gemeindepastors sich mit der Tatsache verträgt, dass Christus Haupt der Gemeinde ist, müsste dann nicht genauso auch das Amt eines gesamtkirchlichen Hirten bestehen können, ohne mit Christus in seiner Funktion als eigentlichem Kirchenhaupt in Konflikt zu geraten?

Was man hier vor allem bedenken muss, ist nun das Folgende – und damit kommen wir zum Hauptargument für ein nach dem Tod des Petrus fortbestehendes Petrus- bzw. Papstamt.

Jesus selbst hat Petrus nach Mt 16,16–19 in ein fundamentales gesamtkirchliches Amt eingesetzt: Nachdem Simon Petrus bekannt hatte, dass Jesus der Messias ist: „*Du bist der Christus*“ (Mt 16,16), erläutert Jesus feierlich den Beinamen „Felsenmann“ (griechisch „Petrus“, aramäisch „Kefas“) den er dem Simon schon beim ersten Kennenlernen verliehen hatte (Joh 1,42), mit den Worten „*Du bist Petrus, und auf diesem Felsen werde ich meine Kirche bauen, und die Pforten des Hades werden sie nicht überwältigen. Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreiches geben; und was immer du auf der Erde binden wirst, wird in den Himmeln gebunden sein, und was immer du auf der Erde lösen wirst, wird in den Himmeln gelöst sein.*“ (Mt 16,18–19).

Wichtig ist zunächst die Erkenntnis, dass die Bezeichnung „Petrus“ (der Felsenmann), nicht als neuer Eigenname des Simon, sondern als *Titel eines neuen, von Jesus eingeführten Amtes* zu verstehen ist (eben des Petrusamtes oder Papstamtes), weil parallel dazu der direkt zuvor (in Vers 16!) von Petrus genannte Name „Christus“ (= griech. „der Gesalbte“ = hebr. „der Messias“, d.h. der ultimative Inhaber des Königs-, Priester- und Prophetenamtes) ja ebenfalls ein Amt bezeichnet: das Amt des Messias, dessen (allerdings einziger) Inhaber Jesus ist. Zwar sagt die Schrift nun nicht ausdrücklich und direkt, dass dieses Petrusamt nach dem Tod des Petrus fortbestehen soll, aber sie lehrt ebensowenig ausdrücklich das Gegenteil, dass nämlich das von Jesus hier neu eingeführte Kirchenamt nur einen einzigen sterblichen Inhaber haben sollte, mit dessen Tod es erlöschen sollte. Letzteres wäre für ein neu eingeführtes Amt vollkommen ungewöhnlich, so dass derjenige, der diese These verteidigen wollte (und nicht derjenige, der das Weiterbestehen des Amtes annimmt), nach den Regeln der Alltagslogik dafür die Beweislast zu tragen hätte. Dass aber dieses Amt in der Tat solange Bestand haben sollte, wie es die Kirche gibt, ergibt sich ziemlich klar aus den Worten Jesu Mt 16,16–19, mit denen er das Petrusamt genauer beschreibt. Denn diese Worte besagen sinngemäß, dass das mit einer verbindlichen Schlüsselgewalt ausgestattete Petrusamt das *Felsenfundament* ist, *auf dem Jesus seine Kirche bauen wird*, so dass die Mächte der Hölle sie *niemals* überwältigen können. Nun muss doch aber *das schützende Fundament ebenso lange Bestand haben, wie der Bau, den es trägt*, d.h. das von Jesus eingerichtete Felsenfundament muss ebenso lange bestehen wie die Kirche. Damit ergibt sich als vernünftige Schlussfolgerung, dass das Amt des Petrus nach dessen Tod von Nachfolgern übernommen werden musste.

Zusätzlich zu diesem Hauptargument kann ein weiteres aus Lk 12,35–48 gewonnen werden. Jesus ermahnt hier in einem Gleichnis die „Knechte“ des Herrn zur Wachsamkeit, während der „Herr“ (nämlich der in Vers 30 genannte „Menschensohn“, d.h. Christus selbst) abwesend ist, bis zu seiner Wiederkehr; Jesus redet also von einer Wachsamkeit während der gesamten Zeit der christlichen Epoche. Nun fragt Petrus in Vers 41: „*Herr, meinst du mit diesem Gleichnis nur uns* (also die zwölf damals eng mit Jesus verbundenen Apostel) *oder auch all die anderen?*“ Jesus antwortet in Vers 42 in Form einer Gegenfrage: „*Wer ist denn der treue und kluge Verwalter, den der Herr einsetzen wird, damit er seinen Dienern angemessene Speise zur rechten Zeit gibt? Selig der Knecht, den der Herr damit beschäftigt findet, wenn er kommt. Wahrlich sage ich euch: Er wird ihn zum Verwalter seiner ganzen Besitztümer machen.*“ Offensichtlich gibt also Jesus auf die Frage des Petrus hier die Antwort: Es sind *nicht alle* gemeint, sondern die Inhaber eines „Verwalter“-Amtes, die anstelle des Herrn Sorge für die übrigen Diener des Herrn tragen müssen, wobei der jeweilige „Verwalter“ vom Herrn „eingesetzt“ werden wird, um zwischen dem Fortgang Jesus (seiner Himmelfahrt) und seiner Wiederkunft zum jüngsten Gericht für die Gesamtheit der Gläubigen in besonderer Weise wachsam sein und die übrigen Christen mit „angemessener Speise“ zu versorgen (damit scheint hier geistige und/oder sakramentale Speise gemeint zu sein: die Weitergabe der von Jesus kommenden Worte und Sakramente, besonders von Brot und Wein in der Eucharistie; vgl. Joh 6;26–63; 1 Kor 3,2; 5,8; Hebr 5,12–14; 1 Petr 2,2), was alles bestens zu einem kirchlichen Leitungs-, Lehr- und Heiligungsamts passt, wie es zunächst vom *Apostelkollegium* ausgeübt wurde, und nach dem Tod der Apostel vom *Bischofskollegium* (unterstützt durch Priester und Diakone) übernommen wurde. Zumindest spricht also Jesus hier recht klar von einem nach dem Tod der Apostel bis zum Ende der Zeit, zu der Jesus als Richter wiederkehren wird, *weiterbestehenden kirchlichen Amt*. Da aber Jesus hier betont von *nur einem* Knecht spricht, liegt es nahe, seine Worte – obwohl sie in gewisser Weise für jeden kirchlichen Amtsträger gelten – in ganz besonderer Weise auch von einem innerhalb des Kollegiums kirchlicher Amtsträger hauptverantwortlichen „Knecht“ zu verstehen, also von *Petrus selbst* (der ja die Frage gestellt hatte) und seinem jeweiligen Nachfolger, dem *Papst*, der bis zum jüngsten Gericht im Bischofskollegium eine ähnlich herausragende Dienstfunktion ausüben soll wie Petrus im Apostelkollegium. Was nun Jesus in den folgenden Versen Lk 12,45–48 noch hinzufügt, ist die Warnung, dass „*jener Knecht*“, wenn er seine Verwalterstellung missbraucht (wenn er „*die Knechte und Mägde schlägt, isst und trinkt und sich berauscht*“), bei der Wiederkunft des Herrn ein viel strengeres Gericht zu erwarten hat als die übrigen Knechte: Der Herr wird ihn dann „*in Stücke hauen*“ und ihm „*seinen Platz unter den Ungläubigen zuweisen*“ (Vers 46). Denn wenn „*jener Knecht, der den Willen seines Herrn kennt*“ dennoch „*nicht danach handelt*“, wird er „*viele Schläge*“ bekommen; ein Unwissender aber, der tut, was Schläge

verdient, wird demgegenüber „*nur wenige Schläge*“ erhalten (Verse 47–48). Inhaber des kirchlichen Leitungsamtes – die ja den Willen des Herrn kennen oder kennen sollten – werden also von Gott entsprechend strenger bewertet: eine Schriftstelle, die sich ganz besonders der jeweilige Papst immer wider vor Augen halten sollte.

Aber auch dann, wenn man diese konkreten Schriftargumente für das Fortbestehen des Petrusamtes für nicht überzeugend hält, könnte man das Fortbestehen des Petrusamtes dennoch für schriftgemäß halten. Denn man könnte ganz generell argumentieren: Wenn Jesus für die Urkirche ein Leitungsamt eingesetzt hat, *ohne über das spätere Fortbestehen oder Erlöschen des Amtes etwas auszusagen*, und wenn im Allgemeinen das Beispiel der Urkirche für die spätere Kirche als normativ zu gelten hat, so ist es eher schriftgemäß, dieses Amt beizubehalten als es abzuschaffen. Dies gilt umso mehr, als ein solches Amt für die spätere Großkirche offenbar noch viel notwendiger zu sein scheint als für die relativ überschaubare Urkirche bis zum Tod des Petrus, in der noch viele lebten, die noch unmittelbaren Kontakt zu Jesus selbst gehabt hatten.

3. Zur Unfehlbarkeit des Papstes

Die größte Schwierigkeit bei einer Verständigung über das Papstamt liegt indessen nicht in der bloßen Existenz eines Kirchenamtes auf höchster Ebene, sondern in der Lehre, dass der Papst als Inhaber dieses Amtes so genannte „unfehlbare“ Lehrentscheidungen treffen kann, d.h. endgültige Entscheidungen über Glaubensfragen trifft. Auch hier sind oft Missverständnisse im Spiel, die man ausräumen sollte, bevor man sich über diese sicher herausfordernde These ein Urteil fällt.

Als nach jahrhundertlangem Ringen der katholischen Theologie um den genauen Umfang der Vollmachten des Papstes das Erste Vatikanische Konzil im Jahre 1870 die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes definitiv zum Glaubenssatz erhob,² hatten viele Beobachter den Eindruck, damit hätte man nun dem Papst endgültig einen Freibrief ausgestellt, der ihn ermächtigt, zu lehren, was ihm beliebt. Auf dem Konzil war viel darüber diskutiert worden, wer bei definitiven Glaubensentscheidungen das letzte Wort habe, der Papst oder die allgemeinen Bischofsversammlungen (Konzilien). Dieser Streit wurde (vom Konzil selbst!) zugunsten des Papstes entschieden. Der Schlusssatz des berühmten Konzilstextes lautete, dass endgültige Entscheidungen des Papstes in Glaubensfragen „aus sich heraus und nicht aufgrund der Zustimmung der Kirche“ als unabänderlich zu gelten haben. Dieser Satz hat viel Staub aufgewirbelt. Bedeutet dies, dass der Papst ohne die „Zustimmung der Kirche“, d.h. letztlich ohne Rücksicht auf den Glauben der Kirche neue Lehren einführen kann?

Die Antwort lautet schlicht: Nein. „Denn auch den Nachfolgern Petri ist der Heilige Geist nicht verheißen, dass sie auf seine Eingebung hin eine neue Lehre veröffentlichen sollten“, betonte das Konzil.

Der Papst ist also zunächst einmal kein Offenbarungsempfänger. Das Konzil sieht die Aufgabe des Papstes lediglich darin, dass er „die durch die Apostel überlieferte Offenbarung ... heilig bewahren und getreulich auslegen“ soll.

Mehr noch: Auch die Auslegung der Offenbarung kann der Papst nicht nach eigenem Gutdünken vornehmen. Die Bestimmung, der Papst könne unabänderliche Lehrensätze ohne die Zustimmung der Kirche aufstellen, kann man nur dann richtig verstehen, wenn man weiß, was hier mit „Zustimmung der Kirche“ eigentlich gemeint war. Die „Zustimmung“ war *nur in einem spezifisch juristischen Sinne* gemeint, nämlich im Sinne einer *Gültigmachung* von päpstlichen Entscheidungen durch eine rechtliche Instanz wie z.B. ein allgemeines Konzil. Abgelehnt wurde also die Auffassung, dass päpstliche Entscheidungen erst dann in Kraft treten können, nachdem der Papst die Zustimmung irgendeiner kirchlichen Instanz eingeholt hat. Würde erst eine solche „Zustimmung der Kirche“ die päpstlichen Entscheidungen gültig machen, so könnte der Papst nicht mehr der Schiedsrichter im theologischen Streit sein, worin gerade die Hauptaufgabe seines Lehramtes besteht.

Nicht abgelehnt, sondern im Gegenteil vorausgesetzt hat das Konzil aber die Notwendigkeit einer „Zustimmung der Kirche“ in dem Sinne, dass eine *Übereinstimmung der päpstlichen Entscheidung mit dem bereits vorher bestehenden Glauben der Kirche* notwendig ist. Denn der Glaube der Kirche ist in der Tat Richter auch über den Papst. Es ist nämlich gültige Rechtsanschauung in der katholischen Kirche, dass ein Papst, der eine Irrlehre zum Dogma (d.h. zum irreversiblen Glaubenssatz) zu erheben versucht, *durch eine dann von selbst eintretende Strafe* sein Amt verlieren würde. Anders gesagt: Der Papst kann zwar keine Irrlehre zum unfehlbaren Glaubenssatz erklären, *solange der von Gott anerkannte Papst ist*, aber er könnte es *unter Verlust seines Amtes* dennoch tun; eine solche Möglichkeit wurde und wird vom katholischen Kirchenrechts tatsächlich in Betracht gezogen.

Der bereits um 500 ausgesprochene Grundsatz des kirchlichen Rechts, dass der Papst „von niemandem gerichtet“ werden dürfe,³ wurde bald erweitert durch den Zusatz „es sei denn, er wird überführt, dass er vom Glauben abweicht“.

Nur mit diesem wichtigen Zusatz fand der genannte Grundsatz Eingang in das um 1140 verfasste „Decretum Gratiani“ des mittelalterlichen Rechtsbuches der Kirche,⁴ das bis 1917 für das Kirchenrecht maßgeblich war. Selbst der bedeutendste Papst des Mittelalters, Innozenz III. (1198–1216), hat seine eigene Absetzungsmöglichkeit anerkannt, indem er erklärte, dass er *wegen einer Sünde gegen den Glauben von der Kirche gerichtet werden könne*.⁵ Papst Paul IV erklärte in seiner Bulle „Cum ex apostolatus officio“, ein vom Glauben abweichender Papst dürfe zurückgewiesen werden,⁶ und die Wahl eines vom Glauben abgefallenen

² Die Lehre von der Unfehlbarkeit selbst ist viel älter; z.B. wies schon 1690 das Hl. Officium unter Papst Alexander VIII. den Satz der Jansenisten zurück: „Nichtig und oftmals erschüttert ist die Behauptung von der Autorität des Römischen Bischofs über ein ökumenisches Konzil und von der Unfehlbarkeit bei Entscheidungen über Fragen des Glaubens.“ (DH 2329). Implizit erscheint diese Lehre schon bei dem um 180 schreibenden Bischof St. Irenäus von Lyon, der die Übereinstimmung mit der römischen Kirche als Richtschnur für die wahre apostolische Lehre gegenüber den Irrlehrern anführt (Adversus Haereses 3,3; vgl. Fußnote 3).

³ Der Satz wurde im Zusammenhang mit der denkwürdigen Synode von Palma formuliert, die im Jahre 501 über den Papst St. Symmachus richten sollte, der von seinen Gegnern angeklagt worden war. Die 75 versammelten Bischöfe erklärten jedoch, dass sie nicht über den Papst richten dürften, das sei Gott vorbehalten. Um 502 formulierte daraufhin Bischof *Ennodius von Pavia* – anscheinend als erster – den Grundsatz „prima sedes a nemine iudicatur“ (der erste Sitz wird von niemandem gerichtet), der ins Kirchenrecht einging (in der heute gültigen Version des Kirchenrechts aus dem Jahre 1983 steht dieser Satz in can. 1405). Die Sache ist aber älter. Bereits ein Jahrhundert früher, im Jahr 417, hatte St. Augustinus unter Hinweis auf die Entscheidung des Hl. Stuhles gegen die pelagianische Irrlehre erklärt, dass damit der Fall erledigt sei (sermo 131,10: „causa finita est“; daraus entstand das Motto: „Roma locuta – causa finita“). Um dieselbe Zeit, 418, hatte Papst Zosimus in seinem Brief an die Synode von Karthago (DH 221) „so große Autorität“ reklamiert, „dass keiner über Unsere Entscheidung noch einmal verhandeln könnte“. Er berief er auf „die Überlieferung der Väter“, die „dem Apostolischen Stuhl eine so große Autorität zuerkannte, dass niemand sein Urteil in Frage zu stellen wagte“. In der Tat hatte schon um 180 der Kirchenvater St. Irenäus, der Bischof von Lyon, in seinem Hauptwerk Adversus Haereses 3,3 geschrieben, mit der „von den beiden ruhmreichen Aposteln Petrus und Paulus“ gegründeten römischen Kirche müsse „wegen ihres besonderen Vorranges“ (potentior principalitas) „jede andere Kirche übereinstimmen“.

⁴ Corpus Iuris Canonici, Decr. Gratiani I Dist. 40 can 6 Si papa.

⁵ Innozenz III, Sermo 2 in consecratione pontificis, PL 217, Sp. 656.

⁶ Cum ex apostolatus officio Nr. 1: „Romanus Pontifex ... possit, si deprehendatur a fide devius, redargui“.

Mannes zum Papst sei ungültig.⁷ (Nr. 6–7). Wie man sich die Absetzung des Papstes im Falle einer Abweichung vom wahren Glauben dachte, fasste der heiliggesprochene Kardinal Robert Bellarmin (1542–1621) so zusammen: „*Der offensichtlich irrende Papst hört von selbst auf, Papst und Haupt zu sein, indem er von selbst aufhört, ein Christ und Glied der Kirche zu sein, und kann deshalb von der Kirche gerichtet und bestraft werden*“.⁸

Im neuzeitlichen Kirchenrecht ist zwar nicht mehr ausdrücklich vom irrenden Papst die Rede, aber es heißt (in CIC 1917, § 188.4 und CIC 1983, § 194.2), dass ein öffentlich vom katholischen Glauben abgefallener Inhaber eines Kirchenamtes sein Amt „von Rechts wegen“ und somit automatisch verliert. Es wird allerdings nicht gesagt, dass dies auch für den Papst gilt; und da der Papst ein Sonderfall ist, ist die Anwendbarkeit auf den Papst trotz der allgemein gehaltenen Formulierung nicht selbstverständlich. Aber da in Zweifelsfällen die Rechtstradition heranzuziehen ist, und Häresie (Irrglaube) als einziger Grund für Selbstabsetzung des Papstes im mittelalterlichen Kirchenrecht anerkannt wurde, *dürfte das hier Gesagte in der Tat auch für den Papst gelten*.

Zwar waren und sind bedeutende Theologen (darunter Bellarmin) davon überzeugt, dass die göttliche Vorsehung nicht zulassen wird, dass ein Papst öffentlich oder auch nur im Geheimen in einen Glaubensirrtum verfällt,⁹ doch ist diese Ansicht – die manche Theologen mit Lk 22,32 begründen – nur eine zulässige theologische Meinung und selbst *kein* verbindlicher Glaubenssatz.

So hat sich also die katholische Kirche bislang keineswegs auf die Lehre festgelegt, der Papst könne niemals persönlich vom Glauben abirren. Es ist also demnach nicht ausgeschlossen, dass der Mensch, der zum Papst erwählt wurde, zum Häretiker (Irrlerer) werden oder sogar ganz vom Glauben abfallen könnte und dadurch sein Amt verlieren würde, nach dem kirchenrechtlichen Grundsatz *Papa haereticus non est papa*, d.h. „der häretische (d.h. irrgläubige) Papst ist kein Papst mehr“.

In diesem Zusammenhang ist jedoch vieles unklar, so kann man z.B. fragen, wie groß der Irrtum sein muss und in welcher Weise er sichtbar werden muss, um „papstabsetzend“ zu wirken. Hier dürfte wohl ein bloßer Zweifel an einer noch nicht dogmatisierten Glaubenswahrheit und ein rein privater Glaubensirrtum noch nicht ausreichen. Die plausibelste These scheint zu sein, dass der Papst dann und nur dann automatisch sein Amt verliert, wenn er entweder einen bereits formal dogmatisierten Glaubenssatz eines Vorgängers ausdrücklich ablehnt, oder wenn er versucht, einen nicht in der Tradition verankerten neuen (und daher falschen) Glaubenssatz zum Dogma zu erheben.¹⁰

Ein weiteres Problem aber ist, dass nach dem Abfall des Papstes vom wahren Glauben der damit automatisch eingetretene Amtsverlust offiziell bestätigt und öffentlich kundgetan werden müsste, damit die nun unrechtmäßig amtierende Person auch faktisch vom Amt entfernt werden kann.¹¹ Es ist aber kirchenrechtlich in keiner Weise geregelt ist, wem das Urteil darüber zusteht, ob eine solche Selbstabsetzung geschehen ist. Zu diesem Problem gibt es im Wesentlichen drei Ansichten:

- (1) Unter den heutigen Sedisvakantisten¹² ist die Meinung verbreitet, dass das Urteil darüber jeder einzelne Gläubigen fällen darf.
- (2) Der hl. Robert Bellarmin meinte, hierfür sei ein außerordentliches Generalkonzil zuständig.¹³
- (3) Aus dem Reihen heutiger Kardinäle hört man die Meinung, dies sei Sache der Kardinäle.

Alle drei Ansichten haben etwas für sich, sind aber auch mehr oder weniger problematisch. Die These (1) hat den Nachteil eines stark subjektivistischen Beigeschmacks; und gegen Thesen (2) und (3) könnte man einwenden: Konzil bzw. Kardinäle hängen in ihrer Vollmacht normalerweise vom Papst ab, sie haben ohne ihn keine ordentliche Rechtsgewalt. Über dem Papst steht eben kein anderes reguläres Organ der Kirche auf Erden, sondern nur Gott. So ist es vermutlich ein Fall, der nicht nur faktisch nicht rechtlich geregelt ist, sondern wohl auch prinzipiell nicht rechtlich geregelt werden kann. Angesichts dessen hat Bischof Athanasius Schneider in einem Artikel die These vertreten, dass ein häretischer Papst überhaupt nicht bei Lebzeiten abgesetzt werden kann, sondern sein Irrtum erst nach seinem Tode von seinem Nachfolgern festgestellt und korrigiert werden kann.¹⁴ Doch ist auch eine

⁷ Cum ex apostolatus officio Nr. 6–7.

⁸ Bellarmin, De Romano Pontifice, Band 2 Kap. 30.

⁹ Ganz extrem in diese Richtung ging der berühmte franziskanische Kanonist des 18. Jh., Lucius Ferraris († vor 1763), dem man eine extreme „Papolatrie“ (überzogene Papstverehrung) vorgeworfen hat. In seinem Artikel „Papa“ sagt Ferraris (siehe <http://biblelight.net/1823r.gif>) in Art 2 Nr. 1, der Papst sei „von einer solchen Würde und Erhabenheit, dass er kein einfacher Mensch [simplex homo], sondern quasi Gott, und Gottes Stellvertreter“ sei, er stehe *höher als die Engel* (Nr. 14), und „was immer der Papst tut, scheint aus dem Munde Gottes hervorzugehen“ (Nr. 17), er sei „quasi Gott auf Erden“ (Nr. 18), er könne „auch göttliches Recht modifizieren“. Es verwundert nicht, dass Ferraris in Nr. 62 auch die private Unfehlbarkeit für den Papst behauptet: „der Papst kann sehr wahrscheinlich auch als Privatperson nicht in Häresie verfallen und im Glauben fehlgehen“ (Papa probabilis etiam ut persona privata non potest in haeresim incidere et in fidei deficere). Dies wäre schön, doch kann man es nach den geschichtlichen Erfahrungen wohl bezweifeln.

¹⁰ Vgl. hierzu das Fazit am Ende des Referats über Johannes XXII. in Fußnote 17. – Die allgemeine kirchenrechtliche Bestimmung, dass jeder Kleriker bei öffentlichem Glaubensabfall automatisch sein Amt verliert (CIC 1917 can. 188.4 und CIC 1983 can. 194 § 1 no. 2) reicht im Fall des Papstes nicht aus, denn auf ihn treffen kirchenrechtliche Regelungen, die nicht speziell für ihn formuliert sind, nicht ohne weiteres zu (es sein denn, sie sind göttlichen Rechts).

¹¹ Deutlich wird dieses Problem im geltenden Kirchenrecht, wenn nach der Feststellung, dass der Inhaber eines kirchlichen Amtes sein Amt von Rechts wegen verliert, wenn er öffentlich vom katholischen Glauben abfällt (CIC 1983 can. 194 §2) die Zusatzbestimmung folgt, dass diese Amtsenthebung nur dann geltend gemacht werden kann („urgeri tantum potest“), „wenn sie aufgrund einer Erklärung der zuständigen Autorität feststeht“ (can. 194 §3). Im Fall des Papstes gibt es aber keine vom Kirchenrecht für zuständig erklärte Instanz. So bleibt nur übrig, dass der Amtsverlust auf kirchenrechtlich nicht geregeltem Wege festgestellt und geltend gemacht werden müsste.

¹² So nennt man Katholiken, die glauben, dass der päpstliche Stuhl momentan vakant ist; die meisten heutigen Sedisvakantisten glauben, dass wir es seit dem 2. Vatikanischen Konzil durchgehend mit irrgläubigen Scheinpäpsten zu tun haben.

¹³ In seinem Werk „De Controversiis Christianae Fidei, adversus huius temporis Haereticos“ (Ingolstadt 1586–1593) schreibt Bellarmin in der „Quarta Controversia Generalis“ (De conciliis et ecclesia), Liber 1, Cap. 9 (Tomus 1, Ludguni apud Ioannem Pillehotte 1596, Spalte 831): „Die vierte Ursache [wegen der Konzilien feierlich abgehalten werden] ist der auf den Römischen Pontifex fallende Verdacht der Häresie ... dann muss nämlich ein allgemeines Konzil versammelt werden, um den Pontifex entweder abzusetzen – wenn er als Häretiker befunden wird – oder ihn auf jeden Fall zu ermahnen, wenn er im sittlichen Benehmen unverbesserlich zu sein scheint ...“ Der Originaltext lautet: „Quarta causa [ob qua Concilia celebrantur] est suspicio haeresis in Romano Pontifice ... tunc enim debet congregari generale concilium, vel ad deponendam Pontificem, si inveniretur haereticus, vel certe ad admonendum, si in moribus videretur incorrigibilis ...“.

¹⁴ Vgl. Bischof Athanasius Schneider, *Kann die Kirche einen häretischen Papst ertragen? – Die Antwort von Bischof Athanasius Schneider*. In: *Katholisches vom*

Absetzung bei Lebzeiten denkbar, die dann aber auf ungeregeltem (gewissermaßen „charismatischem“ Weg) geschehen müsste: Hierbei könnten unter dem Antrieb des Hl. Geistes Einzelpersonen, Kardinäle und Konzilien gleichermaßen mitwirken. Einen solchen Fall (nämlich die Absetzung eines noch lebenden Papstes wegen Glaubensabfalls) hat es zwar bislang noch nicht gegeben, wohl aber gab es in der Geschichte der Kirche bereits ähnliche Fälle, bei denen Päpste tatsächlich gegen die Regeln auf außerordentliche Weise abgesetzt wurden. So sind bereits Päpste *wegen Unfähigkeit* abgesetzt worden, und zwar einige vom deutschen Kaisern und einige vom allgemeinen Konzil zu Konstanz. Außerdem hat die Kirche *bestimmte Ansichten, die (zu Recht oder zu Unrecht) den Päpsten Liberius, Honorius und Johannes XXII zugeschrieben werden, posthum als Irrlehren verurteilt*.¹⁵ Angesichts dieser Sachlage muss ein Papst immer bestrebt sein, im möglichst großem Einvernehmen mit den Bischöfen zu handeln. *Ein Papst übt daher sein unfehlbares Lehramt in der Regel so aus, dass er Konzilsentscheidungen in Kraft setzt.*

Es gibt nach heutiger Einschätzung wahrscheinlich in der ganzen Kirchengeschichte nur drei mit Unfehlbarkeitsanspruch vorgebrachte päpstliche Lehrentscheidungen, bei denen dieser Anspruch *ganz klar* formuliert ist und die *ohne* Mitwirkung eines Konzils zustande kamen;¹⁶ und in allen drei Fällen bestand nachweislich eine breite Zustimmung der Bischöfe und des gesamten Kirchenvolkes: Das Dogma von der *Beseligung bzw. Verdammnis der Seele unmittelbar nach dem Tod* (1336) sowie die beiden neuzeitlichen Mariendogmen (das sog. *Immaculata*-Dogma 1854 und das *Assumpta*-Dogma 1950).

Das Dogma von 1336 wurde geradezu von der Kirche *gegen* den Papst erzwungen, da Papst Johannes XXII. zuerst das Gegenteil lehren wollte (nämlich dass die Seelen erst am Weltgericht in den Himmel oder in die Hölle kommen). Unter dem Druck der Öffentlichkeit nahm jedoch der Papst kurz vor seinem Tod seine Meinung zurück und sein Nachfolger erhob dann 1336 den Glauben der Kirche zum Dogma.¹⁷

21.03.2019, <https://katholisches.info/2019/03/21/kann-die-kirche-einen-haeretischen-papst-ertragen-die-antwort-von-bischof-athanasius-schneider/>. Schneider beruft sich auf das historische Beispiel des Papstes Honorius (siehe Fußnote 15), der posthum als Irrlehrer verurteilt wurden, und stellt auch den theoretischen Grundsatz in Frage, dass der Papst sich durch Häresie tatsächlich selbst absetzt; dieser Grundsatz der ja in der Tat nur eine zulässige Meinung, aber selbst kein unbestreitbares Dogma. Schneider bezweifelt aber nicht, dass der Papst tatsächlich häretisch werden könnte.

¹⁵ Papst Liberius (352–366) hatte im Streit um die Trinitätslehre (in der Arius die Gottheit Christi leugnete, und Athanasius sie verteidigte) zuerst Athanasius unterstützt und war daher vom arianischen Kaiser Constantius II. nach Thracien verbannt worden; dort aber soll er an die Arianer das Zugeständnis gemacht haben, dass er den hl. Athanasius verurteilte und arianische Formeln unterschrieb, woraufhin er 358 aus der Verbannung entlassen wurde. Es ist aber unklar, ob Liberius wirklich ein Beispiel für einen legitimen, aber in Häresie verstrickten Papst war; manche Kirchenhistoriker nehmen an, dass das belastende Material gegen Liberius (von Arianern) gefälscht worden ist und/oder dass die Unterschrift des Liberius unter die Formeln erzwungen und nicht freiwillig war. Ein gutes Argument für die durchgehende Rechtgläubigkeit von Papst Liberius ist, dass Liberius in Martyrologien (vor allem der Ostkirche) aufgenommen und als Heiliger verehrt wurde; und dass es später heißt, Papst Honorius im 7. Jh. sei der *erste* gewesen, der eine Irrlehre begünstigte (dann muss Liberius von diesem Vorwurf frei bleiben).

Damit kommen wir zum Fall des Papstes Honorius (625–638). Dieser war zumindest „nachgiebig“ gegenüber der Häresie des Monotheletismus (wonach Christus trotz seiner zwei Naturen – Gottheit und Menschheit – nur einen einzigen Willen hat: also nicht einen göttlichen und einen davon unterscheidbaren menschlichen Willen, wie es rechtgläubige Lehre ist). Honorius verwendete eine doppeldeutige Sprache, um damit die Monotheleten zu gewinnen: So sagte Honorius z.B., „wir anerkennen den einen Willen unseres Herrn Jesus Christus“ – was man im monotheletischen Sinn verstehen kann als Verneinung zweier Willenskräfte; was man aber auch rechtgläubig verstehen kann, indem man sagt, Honorius habe lediglich zum Ausdruck bringen wollen, dass Christus seinen menschlichen Willen in perfekte Harmonie mit seinem göttlichen Willen brachte (vgl. Joh 8,29). Jedenfalls wurde aber Honorius posthum vom 3. Ökumenischen Konzil in Konstantinopel 681 exkommuniziert, weil er in einem Brief an den häretischen Sergios dessen monotheletische Lehren bestätigte habe (DH 550 und 552), wengleich der hl. Papst Leo II., der das Konzil bestätigte, diese Aussagen 682 anscheinend etwas abmilderte, indem er seinen Vorgänger Honorius 682 nicht Häresie, sondern nur Nachgiebigkeit gegenüber der Häresie und ihre Begünstigung vorwarf. So schrieb Leo an Kaiser Konstantin VI.: „Und in gleicher Weise belegen wir die Erfinder der neuen Irrlehre mit dem Anathema ... und ebenso auch Honorius, der diese apostolische Kirche nicht durch die Lehre der apostolischen Überlieferung reinigte, sondern *zuließ*, dass die unbefleckte [Kirche] durch unheiligen Verrat befleckt wurde“. Ebenso an die Bischöfe Spaniens: „Die aber als Feinde gegen die Reinheit der apostolischen Überlieferung aufgetreten waren, ... wurden mit Verurteilung [condemnatione] bestraft ... mitsamt Honorius, der die Flamme der häretischen Lehre nicht, wie es sich für die Apostolische Autorität gehört hätte, gleich zu Beginn ausgelöscht, sondern durch seine Nachlässigkeit auch noch *begünstigt* hatte.“ Noch stärker in Richtung Irrlehre ging Papst Johannes XXII. (1316–1334); siehe zu diesem Fußnote 17.

¹⁶ Es gibt eine Reihe weitere Fälle, bei denen der Anspruch nicht ganz klar formuliert, aber doch relativ klar ist (hierüber gibt es aber oft Kontroversen). Päpstliche Lehrentscheidungen von großer Wichtigkeit fielen auch oft auf römischen Synoden (Regionalkonzilien), die keine *ökumenischen* Konzilien waren.

¹⁷ Papst Johannes XXII (1316–1334) war der zweite in Avignon residierende Papst. Vgl. zu seinem Fall den Artikel vom Kirchenhistoriker Roberto de Mattei auf <https://katholisches.info/2015/01/29/ein-papst-verfaellt-der-haeresie>. Papst Johannes XXII. lehnte schon vor seiner Papstwahl 1316 in einer theologischen Schrift die traditionelle Lehre ab, dass die Heiligen im Himmel schon jetzt – zwischen ihrem Tod und der Auferstehung am jüngsten Tag – „Gott schauen“, also der vollen Seligkeit teilhaftig werden. Angeregt dazu wurde er anscheinend durch Offb 6,9, denn in der dort beschriebenen Vision sind die Seelen der Märtyrer vor dem jüngsten Tag „unter“ dem himmlischen Altar (wo sie – so scheint es – Gott „nicht sehen“ können). Papst Johannes XXII. vertrat diese Irrlehre in Predigten am 3. Adventssonntag 1329 und vor allem Ende 1331 (am 1. November und 15. Dezember) sowie Anfang 1332 (am 5. Januar) gehalten in der Kathedrale in Avignon – wobei er in der letzten Predigt auch behauptete, auch die Höllenstrafe setze erst nach dem allgemeinen Gericht am jüngsten Tag ein. Zur Unterstützung dieser seiner Lehren verfasste er 1333 auch noch eine Schrift. Er schickte den Franziskanergeneral Gerhard Odonis mit einem Dominikaner nach Paris, um dort diese neue Lehre auch an der dortigen Universität vorzutragen zu lassen, was aber Widerstand erregte. Mönche und Theologen in Paris und anderswo bezichtigten den Papst der Häresie. Thomas von Straßburg beispielsweise, der Generalprior des Augustinerordens, klagte, die Predigten Johannes XXII würden den ganzen christlichen Erdkreis verwirren (mundum christianum turbaverunt). Auch König Philipp VI. von Frankreich und der Kaiser (Ludwig der Bayer) stellten sich gegen ihn. Philipp drohte dem Papst sogar mit dem Scheiterhaufen, sollte er nicht widerrufen. Die Hoftheologen des Kaisers Ludwig aber planten zusammen mit Kardinal Napoleon Orsini ein Konzil zur Absetzung des „neuen Ketzers“ auf dem Stuhle Petri. Den Dominikaner Thomas von Anglia aber, welcher gegen die neue Lehre öffentlich predigte und sie als Häresie bezeichnete, ließ der Papst gefangen nehmen. Zweifellos versuchte also dieser Papst, eine Irrlehre – von deren Wahrheit er überzeugt war – ganz ausdrücklich und auch mit einer gewissen Hartnäckigkeit zu verbreiten, wengleich er davor zurückschreckte, hier eine offizielle Lehrentscheidung zu treffen. So sah dies auch der spätere Kardinal St. Robert Bellarmin, der die Causa Johannes XXII in *De Romano Pontifice (Opera Omnia, Venedig 1599, Lib. IV, cap. 14, coll. 841–844)* beschrieb: Johannes XXII habe eine häretische These mit der Absicht vertreten, sie als Wahrheit den Gläubigen aufzuzwingen. Da viele Theologen ihm aber beständig vehement widersprachen, schreckte der Papst dann aber doch davor zurück, ungeprüft eine endgültige Entscheidung zu treffen und setzte zur Prüfung der Streitfrage eine Kommission von Kardinälen und Theologen ein, die ihn dazu bewegen konnten, am 3. Januar 1334 zu versprechen, er werde seine Meinung widerrufen, wenn sie der allgemeinen Lehre der Kirche widerspräche. Er hielt dieses Versprechen am 3. Dezember 1334, am Tag vor seinem Tod, als er seine Lehre vor den Kardinälen tatsächlich feierlich widerrufen. Sein Nachfolger Benedikt XII. erhob dann die traditionelle Lehre 1336 in der Konstitution *Benedictus Deus* schließlich zum formalen Dogma. Trotz der genannten langjährigen falschen Lehrverkündigung auf dem Apostolischen Stuhl gilt nun unbestrittenermaßen Johannes XXII. als rechtmäßiger Papst. Das aber heißt dann doch: Der Grad der Hartnäckigkeit, der zu einer Amtsenthebung eines Papstes führt, muss größer sein als bei Johannes XXI: Einfaches Predigen in mündlicher oder schriftlicher Form reicht offenbar nicht; aber auch langjähriges Festhalten an einer Irrlehre gegen den Protest von Kardinälen, die Gefangennahme von Gegnern, und sogar die Absicht, diese Lehre allen Gläubigen vorzulegen, reicht dazu nicht aus, solange eine Lehrentscheidung nicht unmittelbar intendiert ist. Siehe meine obige These, dass erst der konkrete Versuch (nicht schon die Absicht), eine Irrlehre endgültig-dogmatisch festzulegen, mit Sicherheit zur Absetzung des Papstes führen würde.

Vor den beiden Mariendogmen von 1854 bzw. 1950 aber – bei welchen es sich ebenfalls um zuvor nie dagewesene historische Sonderfälle handelt, nämlich um *vom Volk geradezu erbetene* „Frömmigkeitsdogmen“ – nahmen die Päpste ausdrücklich eine Befragung der Bischöfe vor, deren Ergebnis beide Male eine überwältigend große Zustimmung war:

Vor dem sog. *Immaculata-Dogma* von 1854 stellte Pius IX. in einem Rundbrief 1848 an alle Bischöfe die Dogmatisierung als möglich in Aussicht, und bat darin um ihr Gebet in dieser Sache und um anschließende Mitteilung ihrer Meinung dazu. Von den 603 befragten Bischöfen äußerten sich 546 positiv, 34 hatten Bedenken gegen die Dogmatisierung, hielten aber die Lehre für wahr, 18 enthielten sich des Urteils, und nur 5 bezweifelten die Lehre.

In ähnlicher Weise wurden auch kurz vor dem *Assumpta-Dogma* von 1950 im Jahre 1946 die damaligen Bischöfe von Papst Pius XII. um ihre Stellungnahme gebeten. Von den 1191 befragten Bischöfen stimmten 1169 zu, 16 hatten Bedenken gegen die Dogmatisierung, hielten aber die Lehre für wahr, und lediglich 6 bezweifelten die Lehre auch inhaltlich.

Beide Dogmen waren außerdem *in zahlreichen Petitionen vom Volk erbeten* worden: Vor dem Immaculata-Dogma von 1854 waren immer zahlreicher werdende das Dogma fordernde Petitionen beim Papst eingegangen, an die Papst Pius IX. in der Dogmatisierungsbulle erinnerte, jedoch leider ohne konkrete Zahlen zu nennen. Vor dem Dogma des Jahres 1950 war es ebenso gewesen: Im Jahre 1942 veröffentlichte das Heilige Offizium zwei umfangreiche Bände mit zahlreichen Gesuchen zur Dogmatisierung der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel, die den Heiligen Stuhl von 1869 bis 1940 erreicht hatten und die durch über 5 Millionen Unterschriften von Gläubigen unterstützt wurden. Auch 205 Konzilsväter des 1. Vatikanischen Konzils hatten das Dogma bereits vorgeschlagen.

So kann man sagen: Bislang waren definitive Lehrentscheidungen *noch nie* der Kirche aufgezwungene Privatmeinungen eines einzigen Mannes, sondern stets echte Glaubensäußerungen der Mehrheit der Bischöfe und der gesamten katholischen Kirche. Damit ist aber klar: Die „Unfehlbarkeit“ des Papstes, so wie sie die katholische Theologie theoretisch versteht und wie sie sich auch in der geschichtlichen Praxis entfaltet hat, ist nicht eine besondere Gnadengabe Gottes *für den Papst persönlich*, sondern eine solche *für die Kirche*.

Denn nur, wenn der Papst wirklich als *Sprecher der Kirche* auftritt und *ihren* Glauben zusammenfasst, kann eine unfehlbare Entscheidung zustande kommen. Eine unfehlbare päpstliche Lehre muss sich somit stets als eine Lehre erweisen, die von der *ganzen* Kirche und insbesondere von der Mehrheit der Bischöfe aller Zeiten geglaubt wird.

Das heißt nicht, dass ein Papst immer die aktuelle Mehrheitsmeinung auszusprechen hat; vielmehr hat er das Recht und vor seinem Gewissen zuweilen auch die Pflicht, etwas Unpopuläres lehren und sich gegen aktuelle Mehrheiten im Kirchenvolk und auch im Bischofskollegium zu stellen – jedoch muss sich seine Lehre, wenn sie denn wahr ist, *auf Dauer* allgemein durchsetzen.

Wenn nun klar ist, was die katholische Theologie unter der päpstlichen „Unfehlbarkeit“ versteht und was nicht, so können wir noch fragen, wie es um die *biblische Begründung* dieser Lehre bestellt ist.

Man könnte wie folgt argumentieren: Nach 1 Tim 3,15 ist die Kirche „*Säule und Fundament der Wahrheit*“ und muss daher bei der Auslegung des Wortes Gottes vor Irrtum geschützt sein, wenigstens dann, wenn sie in wichtigen Fragen eine grundlegende Entscheidung trifft. Mit dieser biblisch bezeugten Wahrheitsfunktion der ganzen Kirche stünde es nun im Widerspruch, wenn die höchste kirchliche Lehrinstanz in grundlegenden und endgültigen Entscheidungen derart irren könnte, dass die ganze Kirche auf Dauer in die Irre geführt würde. Es muss also einen Beistand Gottes geben, der dies verhindert. So gesehen muss also das höchste Lehramt der Kirche, das Petrusamt, an der „Unfehlbarkeit“ der Kirche bzw. an ihrer Funktion, „Säule und Fundament der Wahrheit“ zu sein, einen ganz besonderen Anteil haben.

Eine Bestätigung für diese Schlussfolgerung kann man darin sehen, dass Jesus in Mt 16,13–19 dem Petrus aufgrund seines rechten Christus-Bekenntnisses (Vers 16) verheißen hat, er würde das Felsenfundament seiner Kirche sein und sein „Binden“ und „Lösen“ (was man metaphorisch unter anderem auf die Aufgabe beziehen kann, theologische Lehrmeinungen entweder als verbindlich zu bekräftigen oder als falsch zurückzuweisen) würde im Himmel Gültigkeit haben.

Im Einklang damit steht auch, dass Jesus dem Petrus in Lk 22,32 zusicherte, er wolle für ihn beten, damit sein Glaube nicht wanke und er mit diesem seinen Glauben seine Mitapostel stärken könne.